



BGA KLARA am 03.Mai 2024

TOP 13 Offene Frage- und Diskussionsrunde

Claudia Zajackowski

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen



Freie
Hansestadt
Bremen



Hamburg

1.) Fließen die Ergebnisse des F.R.A.N.Z.-Projektes in die weitere Ausgestaltung der AUKM ein (praxistaugliche „einfache“ Maßnahmen, z.B. blühendes Vorgewende)?

Bei der Konzeption der AUKM für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 wurden Erkenntnisse des F.R.A.N.Z.- Projektes berücksichtigt.

U. a. bei den AUKM :

- AN 2 Extensiver Getreideanbau mit den variablen Zuschlägen für blühende Untersaaten,
Lerchenfenster und Feldvogelinseln,
- AN 8 Anlage von Feldvogelinseln auf Acker und
- AN 9 Anlage von Feldvogelinseln (Kiebitz Inseln)

wurden die Erfahrungen des Projektes in Bezug auf den Feldvogelschutz integriert.

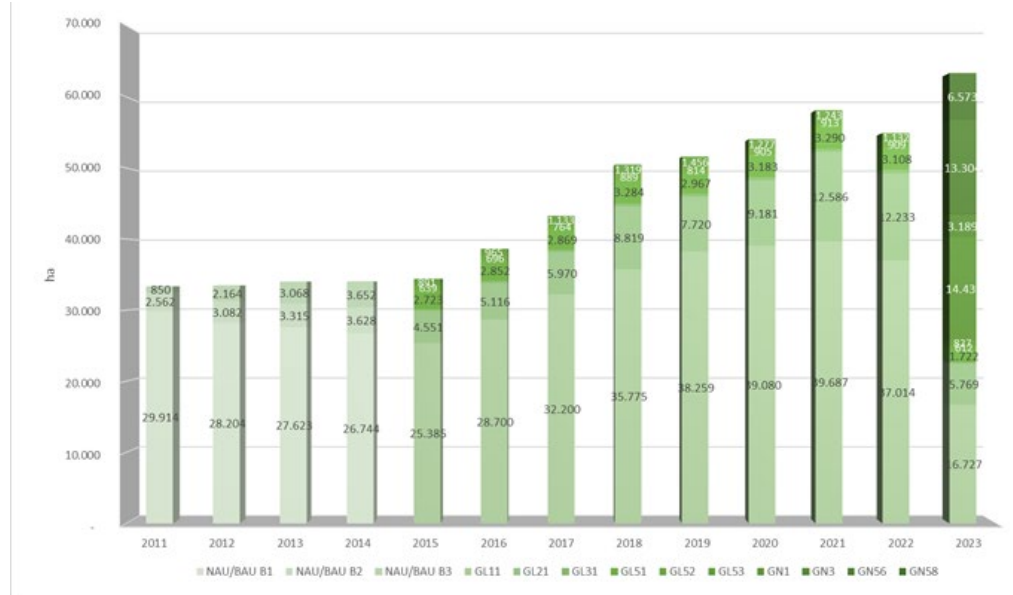
Dabei konnte auch auf die langjährigen Erfahrungen Niedersachsens im Feldvogelschutz (z.B. beim Ortolan oder Rotmilan) zurückgegriffen werden.

2a.) Das Kennartenprogramm bewirkt eine deutlich intensivere Auseinandersetzung (und Wertschätzung) mit dem Grünland.

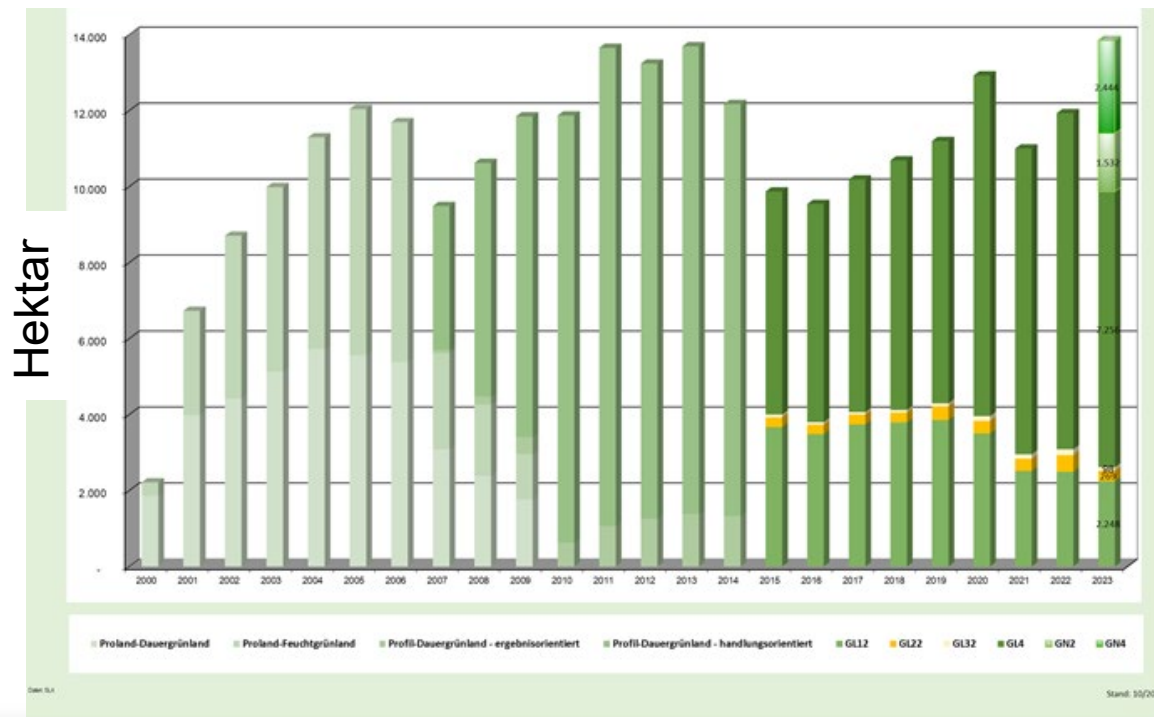
Die hohe Nachfrage zeigt, dass die angebotenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen auf Dauergrünland insgesamt eine große Akzeptanz bei den bewirtschaftenden Personen haben.

Die Entwicklung der AUKM verdeutlichen die nachfolgenden Graphiken:

Fördermaßnahmen ML-Biodiversität - Dauergrünland



AKUM-Biodiversität MU- Förderschwerpunkt Dauergrünland



2b.) Wie werden weitere Programme zur Biodiversitätsförderung angenommen (Balkenmähermahd, überjährige Schonstreifen, etc.).

- Die als Zuschläge angebotenen insektenfreundlichen Mahdtechniken, Ruhezeiten und verlängerte Schonzeiten können variabel jährlich beantragt werden und bieten damit eine hohe Flexibilität für die Integration in den betrieblichen Ablauf.
- Die Zuschläge in den einzelnen AUKM wurden von den bewirtschaftenden Personen im Antragsjahr 2023 beantragt.
- Aufgrund des neues Verfahrens (auch in Kombination mit den Öko-Regelungen der 1. Säule) dürfte das vorhandene Potential noch nicht voll ausgeschöpft sein.

3.) Kontrollpraxis, die sowohl für Direktzahlungen als auch bei AUKM (z.B. bei Blühstreifen) Sanktionen vorsieht, wenn Arten ausfallen, nicht auflaufen, oder „Fehlstellen“ im Acker aufgrund von Nässe oder Dürre auftreten (diese ließen sich sicherlich einfach über Satellitenbilder nachvollziehen).

Es dürften keine Sanktionen angewendet werden, um die Akzeptanz nicht noch weiter zu senken. So ist klein-flächiges Nachdrillen mit viel Aufwand verbunden, was ökonomisch und ökologisch kontraproduktiv ist.

Antwort: Sowohl bei AUKM als auch den Direktzahlungen wird bei Ausfall von Arten oder „Fehlstellen“ im Acker aufgrund von Nässe oder Dürre nicht pauschal sanktioniert. Eine Ausnahme bildet hier die Ökoregelung 1b (s.u.).

AUKM:

- Laufen von den geforderten Wildsaaten der AUKM Blüh- und Schutzstreifen einige nicht auf, so ist das kein Grund zur Sanktionierung bzw. zur Aufgabe einer Nachsaat, da die Schutzfunktion auf jeden Fall erhalten bleibt.
- Bei auftretender Nässe, wie in diesem Jahr, kann von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden. Die betroffenen Antragsteller_innen müssen sich mit diesen Einzelflächen an die betreffenden Bewilligungsstelle wenden, eine erneute Aussaat kann im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigungen unterlassen werden. Kleinere Teilflächen werden aufgrund der Extremwetterlage nicht sanktioniert und sind von der Nachsaat ausgenommen.

Direktzahlungen:

- Für den Bereich der Direktzahlungen ist für die Förderung allgemein maßgeblich, dass es sich bei einer beantragten Fläche um eine landwirtschaftliche Fläche nach § 4 ff. GAPDZV handelt und, dass auf der Fläche eine landwirtschaftliche Tätigkeit bzw. Mindesttätigkeit nach § 3 GAPDZV erfolgt.
- Daraus ergibt sich, dass Flächen, die mit einer förderfähigen Kultur bestellt werden, auch förderfähig sind, wenn Teile nicht auflaufen oder „Fehlstellen“ vorhanden sind, soweit diese nicht auf eine förderschädliche nicht landwirtschaftliche Tätigkeit zurückzuführen sind (vgl. § 12 GAPDZV). Auch für die Mindesttätigkeit auf Brachen zählt die Aussaat zum Zwecke der Begrünung als Mindesttätigkeit (vgl. § 3 Abs. 2 GAPDZV).

Ausnahme Ökoregelung 1b:

- Etwas anderes ergibt sich allerdings bei Ökoregelung 1b. Nach Nr. 1.2.4 der Anlage 5 zur GAPDZV muss sich auf diesen Flächen ein entsprechender Pflanzenbestand etabliert haben. Die zulässigen Arten sind in § 5 NDZInVeKoSV i. V. m. Anlage 3 geregelt.
- Ist die Fördervoraussetzung nicht eingehalten, kann keine Förderung für die betroffene Fläche gewährt werden (vgl. § 42 Abs. 1 GAPInVeKoSV) und eine Sanktionierung ist nach § 44 GAPInVeKoSV verpflichtend vorgesehen, wenn Auslöseschwelle erreicht ist.
- Ein Ermessen sieht das Bundesrecht nicht vor. Diese Sanktion kann der Begünstigte jedoch selbst verhindern, wenn er die Nichteinhaltung vor der Ankündigung einer Kontrolle selbst anzeigt. In diesem Fall sieht § 14 Abs. 3 GAPInVeKoSG vor, dass Sanktionen keine Anwendung finden.

4.) Wie wirkt sich der Wegfall der Stilllegungsverpflichtung auf die ÖR 1a aus (und auf die Ziele des NSP)?

- Das InVeKoS-Fachreferat geht davon aus, dass die ÖR 1 nach Aufweichung der GLÖZ 8 Vorgaben, wo neben den Landschaftselementen und Brachen nun auch Leguminosen und Zwischenfrüchte anrechenbar sind, deutlich stärker in Anspruch genommen werden.
- In Süd-Niedersachsen gibt es seitens der Beratung eine Tendenz für die Empfehlung, die **4 %** komplett in die ÖR 1 zu geben. Dies wird in anderen Regionen sicherlich anders sein, aber insbesondere den hochdotierten 1%-Punkt werden sicherlich viele Betriebe nutzen.
- Das auch vor dem Hintergrund, dass auch Betriebe mit weniger als 10 ha LF für den 1 ha die 1.300 EUR/ha bekommen



Vielen Dank *für* Ihre Aufmerksamkeit

Claudia Zajaczkowski
Regionale Verwaltungsbehörde
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz